

## Vorsicht bei Übungseinsätzen der Feuerwehr

Zum  
Ausdrucken

Zum  
Aushängen

Zum  
Aushändigen

Bei allen Arbeiten müssen die Feuerwehrangehörigen darauf achten, dass sie sich und andere nicht gefährdet. Dies gilt auch im Umgang mit Hubladebühnen. Die Gefahr, dass es beim Heben und Senken der Ladebühne zu Quetschungen kommen kann, ist nicht unerheblich.

### Dies zeigt ein Vorfall aus der Praxis:

Bei einer Feuerwehr-Übung wurde das Be- und Entladen mit einer Hubladebühne geschult. Dabei standen – entgegen den Vorgaben in der Betriebsanleitung – drei Feuerwehrangehörige auf der Plattform der Hebebühne.



Quetschstelle (Gefahrbereich) zwischen der Ladekante des Fahrzeuges und der Plattform

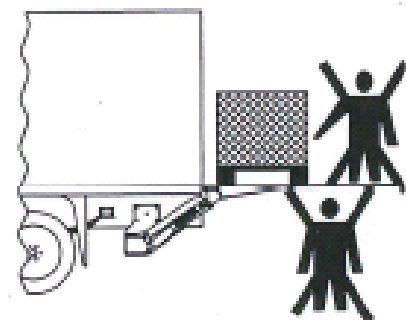


Plattform

Einer der Feuerwehrmänner verletzte sich, weil er mit dem Fuß in den Gefahrbereich zwischen die Ladekante des Fahrzeuges und der sich nach oben bewegenden Plattform geriet.

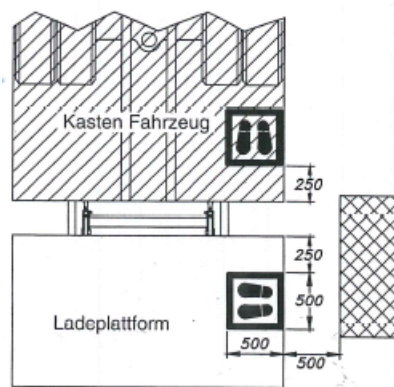
### Sicherer Betrieb muss gewährleistet sein

Die Hersteller liefern zur Hebebühne eine Betriebsanleitung, in der der korrekte Umgang mit dem Gerät beschrieben ist. So darf beispielsweise nur die Person, die die Anlage bedient, auf der Hubladebühne hoch- bzw. runterfahren. Weitere Personen mitzunehmen, ist verboten.



Hinweis: Verbot mehrere Personen auf der Plattform

Ferner darf die Hubladebühne nur bewegt werden, wenn die Bedienungsperson die Stellteile (Drucktaster) auf der Ladeklappe für die jeweilige Auf- oder Abwärtsbewegung mit **beiden** Füßen betätigt. Sobald durch Anheben des Fußes ein Taster nicht betätigt wird, bleibt die Hebebühne stehen (Totmannschaltung). Durch diese Bedienvorgabe des Herstellers soll verhindert werden, dass sich andere Personen durch den Gefahrenbereich der Quetschstelle verletzen.



Hinweise über die Bedienung der Fußschaltung der Hubladebühne

## Sicherheitstechnische Vorgaben der Hersteller beachten

Bei den Übungen mit den Feuerwehrgeräten (z. B. Abrollkipper, Hubladebühnen, Strom-Aggregate, Flurförderfahrzeuge) sind unbedingt die speziellen sicherheitstechnischen Vorgaben der Gerätehersteller aus deren Betriebsanleitungen zu beachten. Für die Unterweisungen sollten Betriebsanweisungen für die Geräte mit den wesentlichen sicherheitstechnischen Hinweisen der Gerätehersteller erstellt werden. Die Versicherten können auf dieser Grundlage gezielt unterwiesen werden.

Wichtig ist, dass die Feuerwehrangehörigen auf die unterschiedlichen Gefahren im Feuerwehrdienst im Rahmen der regelmäßigen Unterweisungen gem. § 15 der UVV „Feuerwehren“ (GUV-VC 53) Hinweise erhalten.

## Haben Sie Fragen?

Ihr Ansprechpartner:

Peter Schnalke

Telefon: 02632 960-3510

E-Mail: [p.schnalke@ukrlp.de](mailto:p.schnalke@ukrlp.de)